







Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Julich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Erossen Berwg, Burggraf zu Nürnberg, ober und unterhalb Gebürgs, Kürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Mörs, Graf zu Glaß, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Berr zu Ravenstein, ber Lande Restoet und Stargard, Graf zu Sapu und Wittgenstein, Berr zu Limpurg, des löbl. Franksischen Eranses

Eranf , Obrifter und General , Feld , Marschall , auch Obrifter über zwen Cavalletie , Regimenter 2c.

s ist Uns die zwerläßige Anzeige geschehen, daß die auf Unserer Friedriche. Universität zu Erlangen studirende Jusgend, gewisse auf ohnerlaubte Sphstwüre, und verponte Confecderationes sich grundende Orden unter sich errichtet, zu deren Aldstellugung sie, aller gut, und ernstlichen Ermahn, auch Westrafungen ohngesachtet, um so weniger bishero zu bringen gewesen, als selbst einige Professores durch deren aus interessirten Athsichten bergestossene pslichtwisdrige Indulgenz senes zum Ruin so vieler Studenten, und solglich auch zum totalen Werfall der Academie gereichende Uebel, mehr zu begen, als gründlich auszurotten, vielleicht bedacht gewesen sene mögen.

Gleichwie nun von der Zeit an, da man jene der Absicht des academischen Lebens schnurstracks zuwider laufende Sodalitia, auf denen-





jenigen 'Universitäten, wo solche ihren schällichen Anfang genommen, mit Schärfe extirpirt, deren voriges Luftre sich bereits wieder merke lich zu zeigen angefangen:

Alls erachten Wir, nach jenen löblichen Bepspielen, auch Unserer Obliegenheit zu seyn, mit ganzlicher Abschaffung derer Uns zu aller Zeit mißfallenen lächerlichen Studenten Orden, die wahre Quelle, der sich zu Unsern Leidwesen geäussert considerablen Abnahme Unserer Friedrichs. Universität zu verstopfen, und zu deren neuen Flor, so wie in andern Dingen, also auch hierinnen eine dauerhafte Grundlage zu machen, gezstaten dann Unsere Universität in einen solchen verbesserten Zustand zu sein, daß die Jugend in Iguten Sitten, so wie in denen Wissenschaften aller Classen, zum Dienst Gottes und der Welt, gleich gründlich gesbildet und unterrichtet werden könne.

Diese Unsere sorgsame Beschäftigung erstrecket sich aber nicht als lein auf Unsere kandes Kinder und Unterthanen, sondern auch auf auswärtige Eiteen, denen, indeme sie ihre Sohne auf Unsere Universität schiefen, mithin, märend ihres dassigen Aufenthaltes Unsern Kandes Külftelichen Schule und Borsorge anvertrauen, allerdings daran gelegen, aus verläßig zu wissen, daß Unsere Lohe Schule zu Erlangen kein Aufentohalt ungezogener junger Leuche und kein quass privilegitrer Sammel-Plas von Untugenden, dann Kost und Zeit, verschwendersichen Berführ und Aussschweisungen, sondern vielmehr ein mit allen zu möglichst glücklicher Erzeichung des vorzeseckerten gemeinsam ersprießlichen Endzweitspreuch Liedung bes vorzeseckerten gemeinsam ersprießlichen Endzweits, einer anskändigen Erzieh, und Unterrichtung der Jugend, versehner Ort seize.

Sleichwie ABir nun, in gnabigster Erwägung sämtlich, borfte, hend und noch mehr anderer gleich wichtigen Beweg, Grunde, fest entsichlossen sind, die Uns von Gott verliehene Landesherrliche Macht, unter andern vornehmlich auf ganzliche Abschaff, und Ausrottung mehr erzwehnter verderblichen Orden, und Sodalitien, und derer damit verknupft gewesenen Gelehwidrigen Berbindlichkeiten, mit zu verwenden;

Als wird softane Unsere ernstliche Willens, Meinung, dem Pro-Rectori, Pro-Cancellario und übrigen Prosessforibus Unserer Sriedriche, Universität zu Erlangen mit dem weitern Anfügen erofnet, Daß gleichwie Wir

- (1.) denenselben andurch volle Macht und Sewalt verlenben, ju Durchse, gung oberwehnt gemeinnüslichen Intents, alle dienlich, und adsequat-er, achtende Mittel und Wege, unter Unserer, sich in allen Källen zu versehen habenden Landesherrlichen Protection, mit redlichem Muthe und Ep, zer einzuschlagen; also
- (2.) diese Unsere gemessene Berordung, deren öffentliche Berkund und Ablesung von halben zu halben Jahren zu wiederholen ift, denen in Erlang

AZALVANI JIZAMA

tang Studirenden inn und auständischen Personen, wes Standes und Beburt sie sein mögten, formlich bekannt gemacht und sie, um ihres eis genen Besten willen, und um Uns eine angenehme Probe ihrer vernünftig. und ordentlichen Gedenkungs, Art zu geben, zu deren schuldigen Nachs gelebung gutlich ermahnt zugleich aber

- (3.) von Seiten der Academie, auf die allenfalls fich widers spanftig erzeigende Studiofos genau Dbacht gegeben , felbige fogleich incarcerirt und von jedem, Diesem Unfern Befehl juwider laufenden Borfall, Bericht an Uns, ober Unfer Fürftliches Ministerium allbier erftattet wer. ben folle, indeme Wir einen jeden, der denen Legibus, bann Diefer Unferer, und anderen allichon vorhandenen berrichaftlichen Werordnungen ent. gegen, Sodalitia unterhalten, neu errichten, barinnen prafibiren : ans bere darm ermuntern . Ordens Zeichen auch nur heimlich tragen . und wie Der Diefes Unfer Gefet ju murren oder ju raifonniren, auch andere dagegen aufzuwieglen, fich unterfteben wird, als einen ungehorfam. und halsftarrigen Menschen (von welchen Wir Unfere Academie zu allen Zeiten, es foste mas es foite, gefaubert miffen wollen) obne alle Ruckficht und Gnade, auch ohne Unfeben der Perfon, auf eine Unfere beeden Beftungen, Wilhburg oder Plaffenburg, jur wohlberdienten Strafe, und Correction, ohnfeble bar bringen, und wenn der Berbrecher ein Landes. Rind mare, Demfels ben niemalen einige Verforgung angedenben laffen werben.
- (4.) Berordnen Wir andurch, daß dem End, welchen ein jedes, malig neuer Pro-Rector, ben seiner Inauguration bssentlich in der Kirche schwören muß, von num an inserirt werde "keine Orden, und "Sodalitia jemalen mehr aufkommen zu lassen, sondern von einer jeden "Anzeige, welche ihme von Wieder-Aufkeimung dieses hiemit abgeschaf, ten tlebels, geschehen wurde, zu bessen alsbaldiger Niederschlagung, "gewissenhaften Gebrauch zu machen, mithin sich, nehst dem ganzen "Senatu Academico, zu glücklicher Hinaussührung vorstehenden heilsa, "men Werks, treu epserig, wachsam, und unverdrossen zu erzeigen.
- (5.) Soll keinem der dortig ftubirenden erlaubt fenn, fich, in dem Fall, wenn einer oder der andere, durch fein übles Betragen, sich eine geade, mische Bestrafung zugezogen, zu deren Wieder. Aufhebung, an Unsere Person zu wenden, indeme Wir, in der festen Ueberzeugung, daß das Concilium Academicum jederzeit nach denen Statutis, und Gesegen, auch Recht und Billigkeit handeln werde, desselben Auctoritæt zu bes schraften keineswegs gemennt sind.
- (6.) ABir vermahnen babero schliftlich und sämtliche auf Unserer Sries driches Universität vor jest und kunftig Studirende, sich gegenwärtis ger und ihnen auch sonsten von Zeit ju Zeit bekannt werdenden Unserer gnädigsten

AK TIG 1018

gnabigsten Willens, Meinung willig zu fügen, indeme auser dem durch ein christlich, sleißig und gesittetes Betragen ohnsehlbar zu erwarten habenden gottlichen Seegen zu ihrem Studiren, Wir denenselben solchenfalls mit Vergnügen, in allen Borkommenheiten, Unsere Landes, Kürstliche Gnade, Liebe und Schuß, deutlich verspühren lassen werden; Gestalten dann gegenwärtig geschärste Versügung, deren Schrung Uns ben Unsere zu Enade und Wohlthum überhaupt geneigten Gedenkens. Art sehr bart gesallen, diesenige Studiosi, deren wohlgesitteter ABandel ihnen schon zu einem Seses dienet kelneswegs auf sich zu deuten, sondern vielmehr sich Unserer vorzüglichen Ausmerksamkeit und Assection ganzlich gesichert zu halten haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bengedrukte Unserm Fürste lichen geheimen Insiegel.

Onolybach, den 2. Martii 1769.

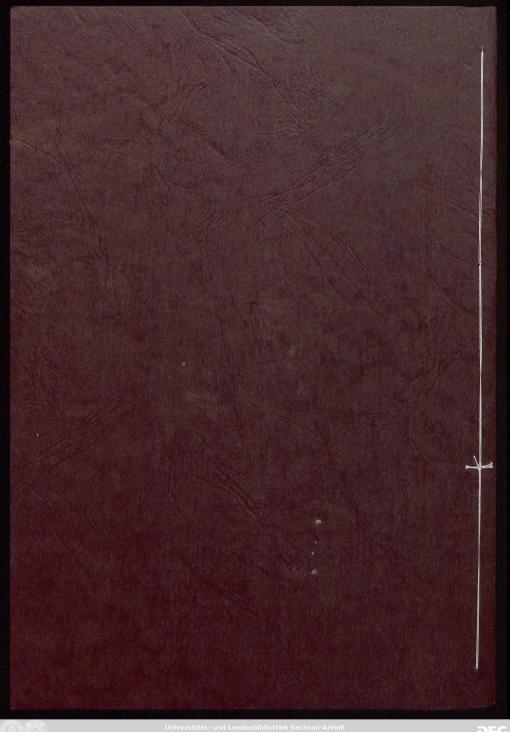
Mlexander M. z. B.



(a) Afric commones beings at electric and financial and the first British and the contract of the grant and the contract of the grant and the contract of the grant and the contract of the co

Pon The 1018, FK









39

on GOttes Gnaden, Thristian Friedrich Farl Mlexander, Marggraf zu Brandenburg, in

Preussen, zu Schlessen, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meckienburg und zu Erossen Bergog, Burggraf zu Nürnberg, ober und unterhalb Sebürgs, Jürft zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Nadeburg und Mörs, Graf zu Glat, Hobenzollern, der Mark, Navensberg und Schwerin, Berr zu Kavenstein, der Lande Resport und Etargard, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Berr zu Limpurg, des löbl. Frankischen Eranses

Eranf , Obriffer und General , Feld , Marschall , auch Obriffer über zwen Cavallerie , Regimenter 2c.

s ist Uns die zwerläßige Anzeige geschehen, daß die auf Unserer Sriedrichs. Universität zu Erlangen studirende Jugend, gewisse auf ohnerlaubte Sphschwüre, und verpönte Conscederationes sich gründende Orden unter sich errichtet, zu deren Aldergung sie, aller güt, und ernstlichen Ermasin, auch Bestrasungen ohngesachtet, um so weniger bisherd zu bringen gewesen, als selbst einige Professores durch deren aus interessisten Abssichen hergestossene prichtwisdrige Indulgenz jenes zum Rün so vieler Studenten, und solglich auch zum totalen Versall der Academie gereichende Uebel, mehr zu begen, als gründlich auszurotten, vielleicht bedacht gewesen son moaest.

Gleichwie nun von der Zeit an, da man jene der Abssicht des academischen Lebens schnurstracks zuwider lausende Sodalitia, auf denenjenigen



